

**Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juli 2018, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der Notdienstzentrale
in BÜLLINGEN.**

- Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, PALM, PFLIPS,
BRÜLS und HOFFMANN - Ratsmitglieder;
DREUW – diensttuende Generaldirektorin.
- Entschuldigt: Matteo RAUW und FAYMONVILLE, Ratsmitglieder;
ROTH – Generaldirektor.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

ARBEITEN

- Punkt 1. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen (Projekt 2018-2019): Prinzipbeschluss;
- Punkt 2. Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle Rocherath: Änderung der Vergabeart der Lose 2, 3 und 4: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 10.07.2018;

FINANZEN

- Punkt 3. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2018 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2017;
- Punkt 4. Zeichnung von Anteilscheinen ohne Stimmberechtigung zum Kapital C des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens AIDE im Rahmen des Projektes „*Kanalisation eines Teilstücks der Straße „Auf dem Rosengarten“ in MANDERFELD sowie der Straße vom Pfarrhaus bis zur alten Schule und Ableitung zum „Beimlich“ mit Einbau einer Pumpstation in MANDERFELD sowie Verlegung einer Kanalisation und Einbau einer Pumpstation in HASENVENN*“;
- Punkt 4bis. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2017: Gutachten;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 5. Grenzregulierung am öffentlichen Gemeindegeweg genannt „Märjengasse“ in ROCHERATH: Geländetausch zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und den direkten Anliegern;
- Punkt 6. Gemeindepachtland: Annahme der Kündigung von Herrn Dirk WAHL, BÜLLINGEN (330,65 Ar);
- Punkt 7. Vermietung einer Parzelle in BÜLLINGEN an die Familie Guido BALTER-PETERS für Freizeitgestaltung (Schafe und Rinder);

GEMEINDEWALD

- Punkt 8. GEMEINDEWALD VOEREN: FSC-Zertifizierung: Annahme des Vertrages zwischen der „Agentschap NATUUR & BOS“ der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN.
- Punkt 9. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2019: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen;
- Punkt 10. Protokolle der Sitzungen vom 27. Juni 2018 und vom 09. Juli 2018 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 4bis. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2017: Gutachten;

BESCHLIESST einstimmig, den Punkt 4bis in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

ARBEITEN

Punkt 1. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen (Projekt 2018-2019): Prinzipbeschluss; (D.K.Nr. 865.30)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde bemüht ist, die bestehenden landwirtschaftlichen Wege zu erhalten und nach Möglichkeit auszubauen;

In Erwägung, dass in den Ortschaften MÜRRINGEN und HÜNNINGEN für die Ausarbeitung eines Projektes Bedarf besteht;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erstellung eines Projektes für den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen in HÜNNINGEN und MÜRRINGEN im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Bei der Wallonischen Region einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH: Änderung der Vergabeart der Lose 2, 3 und 4: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 10.07.2018 (D.K.Nr. 802.6:571.602)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 03.04.2018 über die Annahme des abgeänderten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung zum Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH;

Nach Durchsicht des nachstehenden Kollegiumsbeschlusses vom 10.11.2018:

DAS KOLLEGIUM;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 03.04.2018 über die Annahme des abgeänderten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung zum Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 10.04.2018 über das Einleiten der Prozedur zur Vergabe der Arbeiten (Veröffentlichung im Rahmen eines offenen Verfahrens);

In Erwägung, dass die Submissionseröffnung am 23.05.2018 stattfand;

Nach Durchsicht des Berichtes des Projektautors Mario PALM vom 27.06.2018 über die Überprüfung der eingereichten Angebote;

In Erwägung, dass für die Lose 2, 3 und 4 keine Angebote eingereicht wurden;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge die Vergabeart in ein Verhandlungsverfahren geändert werden kann, wenn im Rahmen eines offenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote eingereicht wurden;

Auf Grund der Dringlichkeit;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig,

Artikel 1. Für die Lose 2, 3 und 4 der Arbeiten zum Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 2. Dem Gemeinderat auf seiner kommenden Sitzung die vorstehende Beschlussfassung zur Kenntnisnahme und Bestätigung vorzulegen.

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Kollegiumsbeschluss vom 10.07.2018 über die Änderung der Vergabeart für die Lose 2, 3 und 4 der Arbeiten zum Anbau eines Materiallagers an der Sporthalle ROCHERATH voll und ganz zu bestätigen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 3. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2018 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2017 (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Auf Grund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005 sowie abgeändert;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region sowie abgeändert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Kontenplans 2018 (Rechnungsjahr 2017), woraus der tatsächliche Kostenpreis für die Wasserversorgung hervorgeht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kontenplan 2018 des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird auf Grund der Jahresrechnung 2017 angenommen;

Artikel 2. Das Resultat dieses Kontenplans ergibt einen tatsächlichen Kostenpreis für die Trinkwasserversorgung von 2,40 €/m³;

Artikel 3. Der Tarif für die Wasserlieferung beträgt 2,40 € pro m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer und ist gültig ab 01.01.2019;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 5. Sie wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

Punkt 4. Zeichnung von Anteilscheinen ohne Stimmberechtigung zum Kapital C des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens AIDE im Rahmen des Projektes „Kanalisation eines Teilstücks der Straße auf dem Rosengarten in Manderfeld sowie der Straße vom Pfarrhaus bis zur alten Schule und Ableitung zum Beimlich mit Einbau einer Pumpstation in Manderfeld sowie Verlegung einer Kanalisation und Einbau einer Pumpstation in Hasenvenn“ (D.K.Nr. 851.1 und 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Anfrage vom 20.06.2018 der AIDE über die erforderliche Zeichnung von 360.534,00 € als Anteilscheine ohne Stimmberechtigung zum Kapital C des dieses Abwasserbehandlungsunternehmens im Rahmen des Projektes Kanalisation eines Teilstücks der Straße auf dem Rosengarten in Manderfeld sowie der Straße vom Pfarrhaus bis zur alten Schule und Ableitung zum Beimlich mit Einbau einer Pumpstation in Manderfeld sowie Verlegung einer Kanalisation und Einbau einer Pumpstation in Hasenvenn“;

In Erwägung, dass dieses zusätzliche Kapital auf Grund des bestehenden Agglomerationsvertrages und der von der AIDE in 2014/15 durchgeführten Investitionen im vorerwähnten Abwasserkanalisierungsprojekt gezeichnet werden muss;

In Erwägung, dass die Einzahlung dieses Kapitals jährlich in Zwanzigstel erfolgt, wobei die erste Zahlung vor dem 30.06.2019 fällig ist;

Auf Grund des Artikels 12 - 5° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1531-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. 306.534,00 € zusätzliches Gesellschaftskapital C bei der Interkommunale AIDE mit Sitz in Rue de la Digue 25, 4420 SAINT NICOLAS zu zeichnen;

Artikel 2. Dieses Kapital in Form von jährlichen Zwanzigstel in Höhe von je 18.026,69 € ab 2019 einzuzahlen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht und der AIDE informationshalber zuzustellen.

Punkt 4bis. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2017: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Auf Grund der Jahresrechnung, die der Kirchenfabrikat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 05.03.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 20.07.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass das Bistum LÜTTICH am 15.07.2018 ein günstiges Gutachten zur Jahresrechnung 2017 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 220.606,52 €,
- auf der Ausgabenseite: 190.714,40 €,
- einen Überschuss von: 29.892,12 €;

In der Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung der Kirchenfabrik SCHÖNBERG durch den Finanzdienst der Stadt ST. VITH kontrolliert wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Für die Jahresrechnung 2017, die der Kirchenfabrikat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 05.03.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird ein positives Gutachten erteilt.

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 220.606,52 €,
- auf der Ausgabenseite: 190.714,40 €,
- einen Überschuss von 29.892,12 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Grenzregulierung am öffentlichen Gemeindeweg genannt „Märjengasse“ in ROCHERATH: Geländetausch zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und den direkten Anliegern (D.K.Nr. 570.6 und 506.14)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Absicht hat, den öffentlichen Gemeindeweg genannt „Märjengasse“ in ROCHERATH auszubauen, um somit die anliegenden Bauparzellen zu erschließen;

In Erwägung, dass diesbezüglich eine Grenzregulierung (Geländetausch) mittels einer Immobilienakte mit den direkten Anliegern durchgeführt werden muss;

In Erwägung, dass die Eheleute Berthold VILZ-PALM, wohnhaft in Rocherath, Wahlerscheider Straße 65, 4761 BÜLLINGEN nachstehendes Gelände von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben:

- * Wegeabsplass mit der Größe von 12m² und als LOS 3 in oranger Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2018 eingetragen, sowie angrenzend an die Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 369e

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 12m² x 25,00 €/m² = 300,00 €

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehenden Geländetausch mit Herrn Frank HEINRICHS, wohnhaft in 4700 EUPEN, Nikolausfeld 14 durchführt:

Gelände, welches Herr HEINRICHS von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- * Wegeabsplass mit der Größe von 197m² und als LOS 2 in roter Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2018 eingetragen, sowie angrenzend an die Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 368f

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 197m² x 25,00 €/m² = 4.925,00 €

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn HEINRICHS erwirbt:

- * Geländeteilstück mit der Größe von 40m² und als LOS 1 in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2018 eingetragen, sowie entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 368f

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 40m² x 25,00 €/m² = 1.000,00 €

In Erwägung, dass somit die Eheleute Berthold VILZ-PALM der Gemeinde BÜLLINGEN eine Summe in Höhe von 300,00 € zahlen müssen und Herr HEINRICHS der Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von: 4.925,00 € - 1.000,00 € = 3.925,00 € zahlen muss;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 20.02.2018;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2018;
- Einverständniserklärung der Eheleute Berthold VILZ-PALM vom 29.03.2018;
- Einverständniserklärung von Herrn Frank HEINRICHS vom 01.06.2018;
- Katasterplan und -mutterrolle;

In Erwägung, dass die betroffenen Wegeabspässe (LOSE 2 + 3) per Definition weder als Weg angesehen werden können, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung,

Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhalten, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: die Wegeabspässe werden vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und werden daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zwecks Grenzregulierung und Ausbauarbeiten am öffentlichen Gemeindegeweg genannt „Märjengasse“ in ROCHERATH wird nachstehende Immobilientransaktion durchgeführt:

Gelände, welches die Eheleute Berthold VILZ-PALM von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben:

- * Wegeabspass mit der Größe von 12m² und als LOS 3 in oranger Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2018 eingetragen, sowie angrenzend an die Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 369e

Gesamtpreis: 12m² x 25,00 €/m² = 300,00 €

Gelände, welches Herr HEINRICHS von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- * Wegeabspass mit der Größe von 197m² und als LOS 2 in roter Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2018 eingetragen, sowie angrenzend an die Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 368f

Gesamtpreis: 197m² x 25,00 €/m² = 4.925,00 €

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn HEINRICHS erwirbt:

- * Geländeteilstück mit der Größe von 40m² und als LOS 1 in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2018 eingetragen, sowie entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 368f

Gesamtpreis: 40m² x 25,00 €/m² = 1.000,00 €

Somit müssen die Eheleute Berthold VILZ-PALM der Gemeinde BÜLLINGEN eine Summe in Höhe von 300,00 € zahlen und Herr HEINRICHS muss der Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von: 4.925,00 € - 1.000,00 € = 3.925,00 € zahlen;

Artikel 2. Die Vermessungskosten, sowie die Akt- und Nebenkosten werden proportional zum Wert des zu tauschenden Geländes zwischen den Eheleuten Berthold VILZ-PALM, Herrn Frank HEINRICHS und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt;

Artikel 3. Die o.e. Wegeabspässe (LOS 2 + 3) werden dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt zwecks Weiterverkauf an die direkten Anlieger;

Artikel 4. Das Katasteramt wird damit beauftragt, das LOS 1 vom privaten Gemeindeeigentum ins öffentliche Eigentum zu übertragen;

Artikel 5. Zwecks Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Befreiung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind.

Punkt 6. Gemeindepachtland: Annahme der Kündigung von Herrn Dirk WAHL, BÜLLINGEN (330,65 Ar)

DER RAT;

Nach Durchsicht nachstehenden Antrages vom 28.06.2018 auf Rückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzellen: Dirk WAHL, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 15, für 330,65 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 59v, 59t und 59s, am Orte genannt „Auf dem Luchenborn“;

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzellen zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehenden Antrag auf Rückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzellen vorzunehmen.

Punkt 7. Vermietung einer Parzelle in BÜLLINGEN an die Familie Guido BALTER-PETERS für Freizeitgestaltung (Schafe und Rinder) (D.K.Nr. 506.36)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 19.04.2018 der Familie BALTER-PETERS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Brölsgasse 8, auf Anmietung der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 27z für Freizeitwecke (Schafe und Rinder);

In Erwägung, dass die Parzelle für die Gemeinde BÜLLINGEN keinen wirtschaftlichen Nutzen hat, dass jedoch aufgrund der direkten Nähe zur ehemaligen Molkerei von einer landwirtschaftlichen Verpachtung abgesehen wird;

In Erwägung, dass der abzuschließende Mietvertrag für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wird, dass das Mietverhältnis jedoch jederzeit nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien aufgelöst werden kann (ganz oder teilweise, je nach Bedarf);

In Erwägung, dass der Mietpreis der betroffenen Parzelle sich an dem aktuellen Pachtlandpreis anlehnt, und somit 35,00 € pro Morgen beträgt: die Gesamtmiete beläuft sich somit auf 67,93 €;

In Erwägung, dass dieser Mietpreis in Zukunft immer an den aktuell gültigen Pachtlandpreis angepasst wird;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs für die Vermietung dieser Parzelle;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Vermietung der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 27e (groß: 48,52 Ar) für Freizeitgestaltung (Schafe und Rinder), an die Familie BALTER-PETERS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Brölsgrasse 8;

Artikel 2. Die Vermietung beginnt am 01.01.2019 und der jährliche Mietzins wird auf 35,00 € pro Morgen festgelegt: dies ergibt einen jährlichen Mietpreis in Höhe von 67,93 €;

Artikel 3. Der Mietpreis wird in Zukunft immer an den aktuell gültigen Pachtlandpreis der Gemeinde BÜLLINGEN angepasst;

Artikel 4. Der Mietvertrag wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen, jedoch kann das Mietverhältnis jederzeit nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien aufgelöst werden (ganz oder teilweise, je nach Bedarf);

Artikel 5. Den dieser Akte beigefügten Mietvertrag gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet.

Artikel 6. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEWALD

Punkt 8. GEMEINDEWALD VOEREN: FSC-Zertifizierung: Annahme des Vertrages zwischen der „Agentschap NATUUR & BOS“ der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 02.07.2008 über die Annahme der PEFC-Charta durch die Gemeinde BÜLLINGEN hinsichtlich einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Gemeindewälder und seines Beschlusses vom 27.03.2014 über die Erneuerung dieser Richtlinie für die Jahre 2013-2018;

In Erwägung, dass es insbesondere aus Nachhaltigkeitsgründen angebracht ist, diese Bewirtschaftungsrichtlinien auch für die Wälder der Gemeinde BÜLLINGEN, die in den VOEREN (flämische Gemeinschaft) gelegen sind, fortzusetzen;

In Erwägung, dass diese im „Protocol FSC groeps-certificering ANB“ festgeschrieben wurden,

In Erwägung, dass das Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung FSC inhaltlich auf internationalen Beschlüssen der Nachfolgekonferenzen der Umweltkonferenz von RIO (1992) basiert;

In Erwägung, dass dies in Europa die Kriterien und Indikatoren sind, die auf den Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa (HELSINKI 1993, LISSABON 1998, WIEN 2003) von 37 Nationen im Pan-Europäischen Prozess verabschiedet wurden;

In Erwägung, dass der Gemeindewald Kapital für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt und als Lebensgrundlage und Erholungsraum angesehen werden muss. Deshalb ist es wichtig, dieses Gut für Generationen zu erhalten;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das „FSC-Protocol“ für die nachhaltige Forstwirtschaft in der Flämischen Gemeinschaft für die Bewirtschaftung der in der Flämischen Gemeinschaft (VOEREN) gelegenen Wälder der Gemeinde BÜLLINGEN gutzuheißen und dem vorliegenden Anschlussvertrag zuzustimmen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung mit dem unterzeichneten Anschlussvertrag wird der Agentschap NATUUR & BOS zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 9. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2019: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Auf Grund des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN rund 21.186 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 15 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN 21.186 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 15 Lose, öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

Artikel 2. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf gutzuheißen;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

Artikel 4. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 10. Protokolle der Sitzungen vom 27. Juni 2018 und vom 09. Juli 2018 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass die vollständigen Protokolle der Sitzungen vom 27. Juni 2018 und vom 09. Juli 2018 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesen Protokollen vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut der Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2018 und vom 09. Juli 2018 **AN**, welche anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und der stellvertretenden Generaldirektorin unterzeichnet werden.